DigiComp-
The Facebook Project

Gruppe 3 – Marius Engelmann, Johann Henke,
Rümeysa Karapinar, Lisa Pawlak und Melina Rytir

11.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einstieg
   - Verfahrensgang und Einordnung
2. Entscheidung des OLG Düsseldorf
   - Ausbeutungsmissbrauch
   - Behinderungsmissbrauch
3. Forschungsfragen
   - Verhaltens- vs. Ergebniskausalität
   - Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Einführung

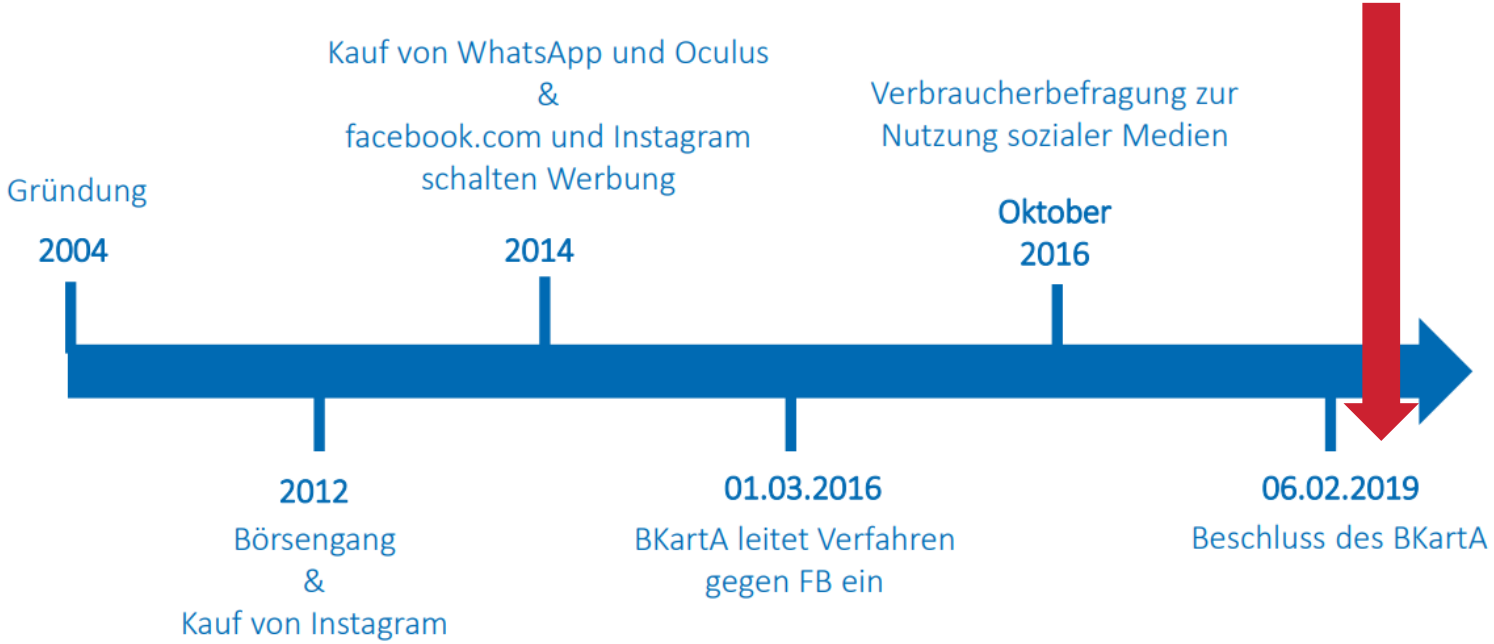
Gründung
2004
Kauf von WhatsApp und Oculus
&
facebook.com und Instagram
schalten Werbung
2014
Verbraucherbefragung zur
Nutzung sozialer Medien
Oktober
2016
2012
Börsengang
&
Kauf von Instagram
01.03.2016
BKartA leitet Verfahren
gegen FB ein
06.02.2019
Beschluss des BKartA

Einführung

06.02.2019 Beschluss des BKartA
Facebook legt Eilantrag ein
26.08.2019: OLG Beschluss zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung
Mündliche Verhandlung zur Hauptsache beim OLG auf März 2021 verschoben
Juni 2020: BGH-Entscheidung
Anfang Dez. 2020: Weiterer Eilantrag Facebooks

Benutzt du Facebook/Instagram/Whatsapp? Warum/Warum nicht?

Mentimeter

- Ja weil es alle haben
- Ja
- Ja, zur Kommunikation mit Freunden/Bekannten.
- ja, zur Vernetzung mit Freunden
- ja alledrei
- Insta nicht, frisst sonst zuviel Zeit
- Zum Austausch mit Freunden +Infoquelle
- Ja
- Ja, um mit meinen Freunden+Familie Kontakt zu halten

16

Benutzt du Facebook/Instagram/Whatsapp? Warum/Warum nicht?

Mentimeter

Nein, kein Interesse.

Ja um mit Leuten aus aller Welt in Kontakt zu bleiben

whatsapp jetzt wechseln?

Facebook nein.Instagram und WhatsApp ja, zur Kommunikation und Vernetzung mit Freunden

Benutze Whatsapp, weil es praktisch ist und es jeder hat.

Ja, zur Vernetzung

Facebook = damals zu Schulzeiten einfach ein Muss und heute bekommt man Vorteile wenn man sich mit seinem Profil anmeldet WhatsApp weil es jeder hat und die Funktionen besser sind als andere Messenger

16

Umgang mit Daten

Mentimeter

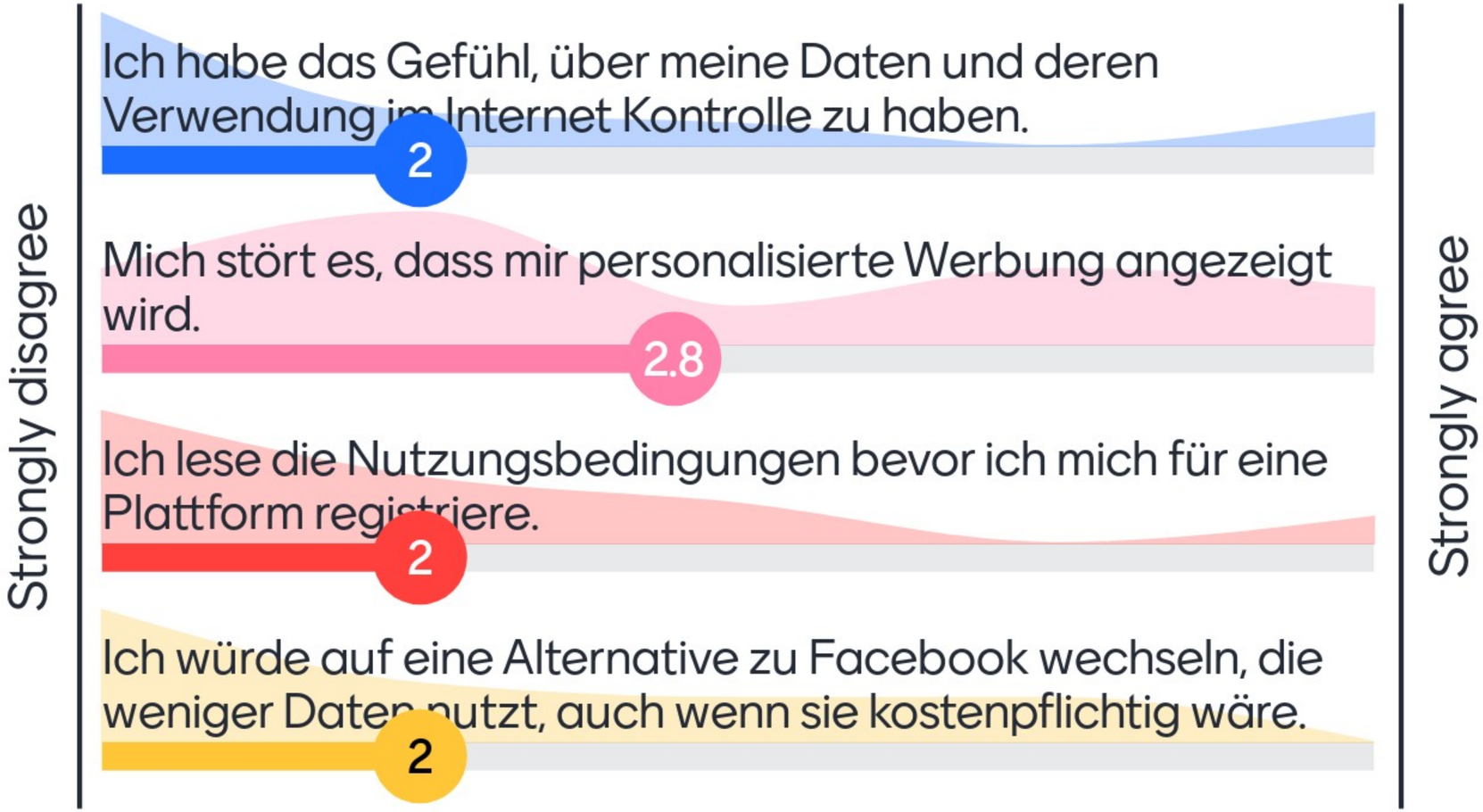

20

Heinrich Heine
Universität Düsseldorf

Entscheidung des OLG Düsseldorf

Ausbeutungsmissbrauch

Ausbeutungsmissbrauch

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Regelbeispiel §19 Abs. 2 Nr. 2 GWB

- Missbrauch von Marktmacht insb. dann gegeben, wenn marktbeherrschendes Unternehmen Forderungen stellt, die von denjenigen abweichen, die bei wirksamem Wettbewerb entstehen würden
- Vom BKartA vorgenommene Marktabgrenzung kann als zutreffend unterstellt werden. Nutzungsbedingungen entsprechen Geschäftsbedingungen iSd. §19 Abs. 2 Nr. 2 GWB
- Jedoch keine Ermittlungen bzgl. eines „als ob“-Wettbewerbs und hypothetischen, dort entstehenden Nutzungsbedingungen

Ausbeutungsmissbrauch

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Generalklausel §19 Abs. 1 GWB

- Generalklausel normiert das Verbot von missbräuchlicher Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung
- OLG lehnt dies ab: Der Verbraucher wird durch Datenhingabe nicht geschwächt, sondern kann die Daten beliebig oft, auch an Dritte, weitergeben.
- Amtsbeschluss macht keine Angaben zu Art, Herkunft und Menge der streitgegenständlichen Mehrdaten

Ausbeutungsmissbrauch

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Wettbewerbsschaden

- Ausbeutungsmissbrauch erfordert Wettbewerbsschaden;
  - Dies folgt aus dem Wortlaut der Generalklausel und der Zielsetzung des Kartellrechts.
- Ein Wettbewerbsschaden wurde vom OLG abgelehnt.
- Verwendung unzulässiger Vertragskonditionen ist noch keine Gefährdung des Wettbewerbs
  - Es muss feststehen, dass sich die Konditionen ohne den Marktbeherrscher nicht gebildet hätten.
- Kein Grund dafür rechtswidrige Vertragsbedingungen nicht nur der privaten Rechtsverfolgung zu überlassen

Heinrich Heine
Universität Düsseldorf

Schadenstheorie – Schaden durch (übermäßige) Preisgabe von Daten

Ausbeutungsmissbrauch

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Schadenstheorien

Wettbewerbsschaden durch Hingabe der Mehrdaten

- Ausbeutung der privaten Netzwerknutzer nicht erkennbar
- Streitbefangene Daten sind duplizierbar
  - die Hingabe an Facebook bedeutet keine wirtschaftlich geschwächte Position

Wettbewerbsschaden durch übermäßige Preisgabe von Daten

- Die Mehrdaten wurden nicht näher spezifiziert.
- Das BKartA hat pauschal die Verknüpfung und Verwendung jedweder Mehrdaten von Facebook und dem was Facebook umfasst untersagt.
- Dafür wäre eine Qualifikation aller Mehrdaten als übermäßig gefordert; Ausführungen blieben hierzu jedoch aus.
- Nicht jede Überschreitung des wettbewerblich Zulässigen führt zur Annahme eines Marktmissbrauchs.

Schadenstheorie – Schaden durch Kontrollverlust

Schaden durch Kontrollverlust ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

BKartA

- Kontrollverlust
- Fehlende Selbstbestimmung
- Fehlender Überblick
- Risiko ungewollter Datenabflüsse
- Viele Kunden lesen die Nutzungsbedingungen nicht.

OLG Düsseldorf

- Kein Kontrollverlust
- Autonome und selbstbestimmte Zustimmung
- Keine Zwangslage, sondern Abwägungserfordernis
- Privacy paradox

Heinrich Heine
Universität Düsseldorf

Schadenstheorie – Schaden durch DSGVO-Verstoß

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

VBL Gegenwert I & II

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)
- AGB der VBL verstoßen gegen §§ 307 ff. BGB
- BGH nimmt auch kartellrechtlichen Missbrauch an

Pechstein

- BGH überprüft Schiedsvereinbarung im Rahmen von § 19 I GWB in einer Interessenabwägung auf einen möglichen Widerspruch zu Grundrechten der Klägerin

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

- *„Die Verwendung unzulässiger AGB durch Marktbeherrscher kann einen Konditionenmissbrauch nach § 19 I GWB darstellen, (…) insbesondere dann, wenn die Vereinbarung der unwirksamen Klausel Ausfluss der Marktmacht oder der großen Machtüberlegenheit des Verwenders ist.“ (VBL-Gegenwert I)*
- *Nach BGH sind zivilrechtliche Generalklauseln (so auch § 19 I GWB) zur Sicherung des Grundrechtsschutzes heranzuziehen, wenn einer der Vertragspartner ein so starkes Übergewicht hat, dass er vertragliche Regelungen faktisch einseitig setzen kann und so für den anderen Teil eine Fremdbestimmung bewirkt. (Pechstein)*

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Deutung des BKartA

- *„Der Bundesgerichtshof hat hier eine Rechtsprechung entwickelt, wonach die Unangemessenheit von Konditionen auch anhand von Wertungen des Zivilrechts, etwa des AGB-Rechts, oder anhand einer grundrechtlichen Interessenabwägung geprüft werden kann“*
- Geltung für alle gesetzlichen Wertungen, die den Schutz einer Vertragspartei in einer ungleichgewichtigen Vertragsposition bezwecken (so auch Datenschutzrecht)
- Datenschutzverstoß + Marktbeherrschung = Missbrauch nach § 19 I GWB

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Deutung des OLG

- Kein Missbrauch ohne Wettbewerbsschaden, kein Wettbewerbsschaden ohne Gefährdung der Schutzgüter des Kartellgesetzes (Freiheit des Leistungswettbewerbs, Offenheit der Marktzugänge)
- Ein Marktbeherrscher hat besondere Verantwortung für den Wettbewerb, nicht aber für die Vermeidung jedweden Rechtsverstoßes.
- In Pechstein und VBL Gegenwert lag die Wettbewerbsschädlichkeit auf der Hand (Einschränkung der wirtschaftlichen Betätigungs-/Dispositionsfreiheit)

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Prüfung des OLG

- *Die Verwendung von unzulässigen Vertragskonditionen als solche (**= ein einfacher Rechtsverstoß**) indiziert noch keine Gefährdung der Schutzgüter des Kartellgesetzes (Freiheit des Leistungswettbewerbs und Offenheit der Marktzugänge), sondern lediglich eine **bilaterale Ungleichgewichtslage**, die der privaten Rechtsverfolgung (bzw. der fachbehördlichen Aufsicht) überlassen werden muss*
- Auch normativer Wettbewerbsschaden (-), Arg. Ziele des GWB

Schaden durch DSGVO-Verstoß ?

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Fazit

- BKartA
  - Rechtsverstoß + Marktbeherrschung = Missbrauch
- OLG Düsseldorf
  - Rechtsverstoß + Marktbeherrschung + Wettbewerbsschaden = Missbrauch

Kausalität

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Verhaltenskausalität

- Die missbräuchliche Verhaltensweise wird erst durch die marktbeherrschende Stellung ermöglicht.
- Nach OLG für Ausbeutungsmissbrauch erforderlich

Ergebniskausalität

- Die missbräuchliche Verhaltensweise führt wegen der Marktmacht zu einer Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse.
- Nach BKartA für Ausbeutungsmissbrauch ausreichend

Kausalität

- Zustimmung der Nutzer aufgrund der marktbeherrschenden Stellung fremdbestimmt und nicht mehr autonom? (-)
  - Keine Abhängigkeit der Nutzer von Facebook
  - Beleg durch mehrheitliche Nichtnutzerzahl in Deutschland
  - Facebook bietet keine zur Deckung des Lebensbedarfs notwendigen Güter an
  - Keine Vergleichbarkeit mit VBL-Gegenwert & Pechstein

- Fazit
  - Verhaltenskausalität erforderlich, liegt aber nicht vor

Heinrich Heine
Universität Düsseldorf

Behinderungsmissbrauch

Behinderungsmissbrauch § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

- Behinderung = Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer
- Grundsatz = freier Wettbewerb
- Erhöhung der Marktzutrittsschranken führen zur Abschottung der Märkte

Behinderungsmissbrauch § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

- BKartA: Keine „per se“ Untersagung der Datenverarbeitung
  - nur bei fehlender gesonderter Zustimmung
- OLG: Behinderung könne nicht von einer Einwilligung privater Nutzer abhängen
  - = ungeeignete Abstellungsmaßnahme

Behinderungsmissbrauch § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Materielle Mängel der Verfügung des Bundeskartellamts

- BKartA: Verarbeitung der Mehrdaten erhöhe nicht die Marktzutrittsschranken
- OLG: Entscheidend = durch Netzwerk erreichte hohe Nutzerzahl
  - Direkter Netzwerkeffekt
  - Datenmenge allein ist offensichtlich nicht maßgeblich (siehe Google+)
- Auch das BKartA sieht die Gefahr in der Ableitung des Verbraucherverhaltens durch die Auswertung der Daten (Algorithmen)

Behinderungsmissbrauch § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Materielle Mängel der Verfügung des Bundeskartellamts

OLG: Begründungsmängel des BKartA insbesondere:

- Übertragung von Marktmacht auf Drittmärkte (Indirekte Netzwerkeffekte)
- Fehlende Marktabgrenzung bzgl. Drittmarkt

Würdest du auf eine andere Plattform ausweichen, die weniger/transparenter Daten sammelt?

Mentimeter

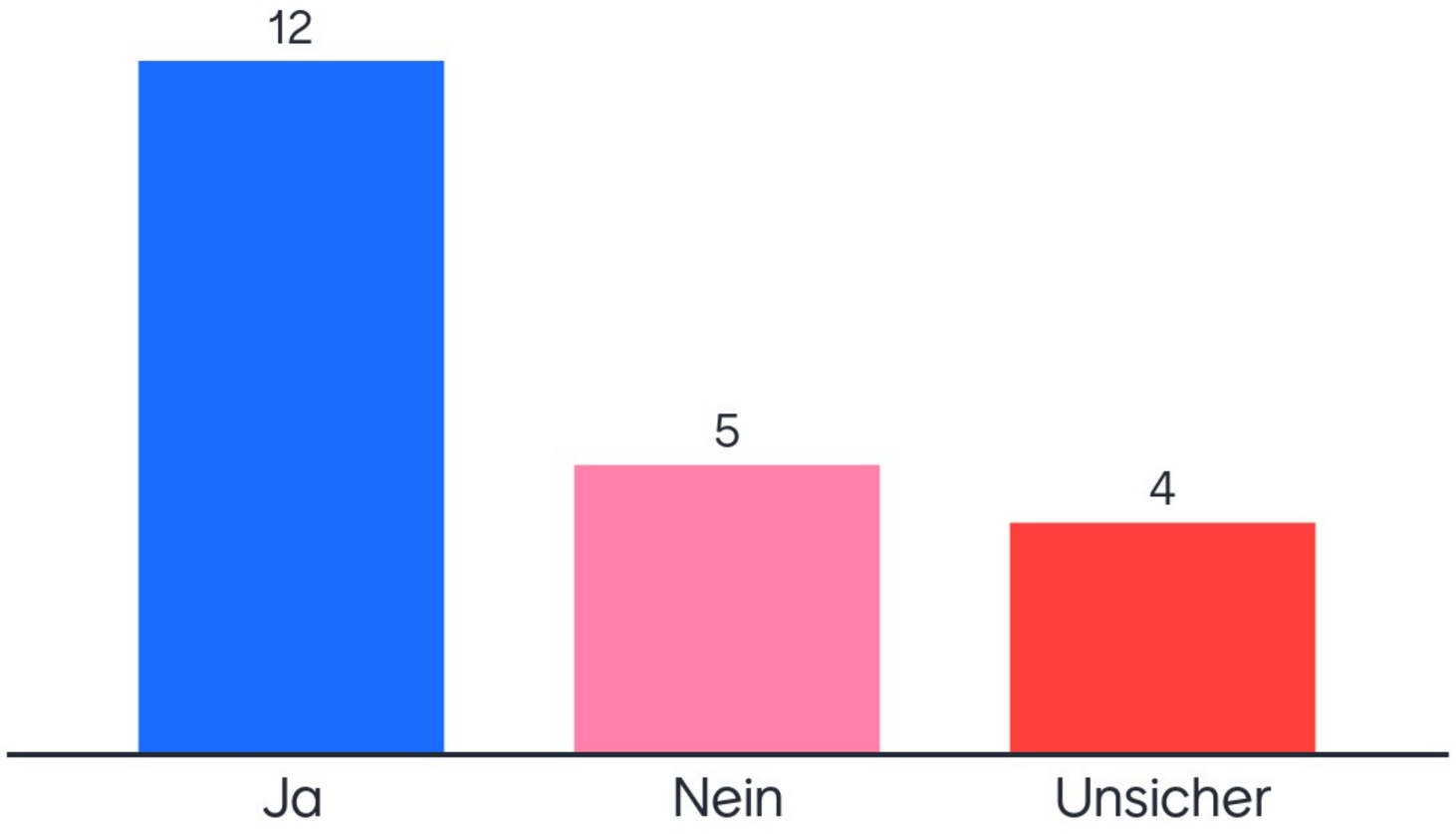

21

Wieviel Geld im Monat würdest du maximal für ein alternatives Netzwerk ausgeben?

Mentimeter

5€	2 Euro	0
5€	0€	5 €
5€	1€	3 euro

20

Wieviel Geld im Monat würdest du maximal für ein alternatives Netzwerk ausgeben?

Mentimeter

1-2€

5 Euro

5€

0

4,99€

Studentenpreis: 5€ Regulär: 5,59€

5

4, 99

Dönerkurs (3,50€)

20

Wieviel Geld im Monat würdest du maximal für ein alternatives Netzwerk ausgeben?

Mentimeter

3€

Nichts

20

Als-ob Wettbewerb und Kausalität

Kausalität

§ 19 GWB

Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(1) Die **missbräuchliche Ausnutzung** einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(…)

Marktbeherrschende Stellung — ? — Missbrauch

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Verhaltenskausalität

- Missbräuchliches Verhalten ist gerade wegen der Marktmacht möglich
- Frage: Hätte das Unternehmen die gleichen Konditionen/Geschäftsbedingungen in einem funktionierenden Wettbewerb (ohne seine beherrschende Stellung) nicht durchsetzen können?
  - Als-ob Wettbewerb

„Als-Ob“-Wettbewerb

Hätten sich im Rahmen eines wirksamen Wettbewerbs andere Konditionen ergeben?

- Vergleichsmarktkonzept: Wird in der EU-Praxis eher durch Gewinnbegrenzungs- und Preisspaltungsmethode ersetzt
- [P] unentgeltliche zweiseitige Märkte
- Laut OLG zu geringer Ermittlungsaufwand des BKartA

„Als-Ob“-Wettbewerb

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Wie kann man hier einen Vergleichsmaßstab finden?

- Lit.: auch andere Faktoren, neben Preisbildungsfaktoren können eine Rolle spielen
- Hätten Nutzer die Wahl zwischen dem Facebook- Modell und anderen Plattformen mit transparenterer Datensammlung: Tendenz eher zur letzteren.

Kausalität

Verhaltenskausalität

- Missbräuchliches Verhalten ist gerade wegen der Marktmacht möglich
- Frage: Hätte das Unternehmen die gleichen Konditionen/Geschäftsbedingungen in einem funktionierenden Wettbewerb (ohne seine beherrschende Stellung) nicht durchsetzen können?
  - Als-ob Wettbewerb
- Wortlaut
- Sinn und Zweck

Marktbeherrschende Stellung → ermöglicht → Missbräuchliches Verhalten

Kausalität

Ergebniskausalität

- Missbräuchliches Verhalten ist auch ohne Marktmacht möglich
- Die Marktmacht verstärkt die Verschlechterung der Wettbewerbsverhältnisse
- Frage: Hat die marktbeherrschende Stellung die Auswirkungen des fraglichen Verhaltens verstärkt?

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Fall Facebook

- Frage: Kann Facebook die Nutzungsbedingungen aufgrund seiner Marktmacht stellen (Verhaltenskausalität)?
- OLG D: Freiwilligkeit der Einwilligung des Nutzers
  - Faulheit
  - Gleichgültigkeit
  - Nichtnutzer
- Kann man auf dem Markt der sozialen Netzwerke Gründe, warum sich ein Nutzer für oder gegen ein Netzwerk entscheidet, und die Marktbeherrschung überhaupt trennen?
  - Marktmacht vs. davon unabhängige Faktoren?

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Fall Facebook

- Wesen von sozialen Netzwerken
  - Wert der Dienstleistung
  - Empfindung der Zustimmung bei Teilnahme als Zwang? („Take it or leave it“)
- 50 Mio. Nicht-Nutzer
  - Differenzierung nach Gründen
  - Bsp: Inlandsflüge
  - „Lebensnotwendigkeit“?
- AGB und Datenschutz
  - Bequemlichkeit
  - Privacy Paradox

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Fall Facebook

- Verhaltenskausalität (+)
  - Unbeachtlichkeit von Freiwilligkeit der Entscheidung
  - Bedarfsmarktkonzept: faktischer Bedarf
  - Alternativangebote?
- Fazit:
  - Auf dem von Facebook beherrschten Markt der sozialen Netzwerke kann die Marktmacht nicht von den Gründen, warum man sich für ein Netzwerk entscheidet, getrennt werden.
  - Die Durchsetzung der Nutzungsbedingungen in dieser Form sind Facebook nur aufgrund seiner marktbeherrschenden Stellung möglich (Verhaltenskausalität (+))

Kausalität

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Beantwortung: Verhaltenskausalität vs. Ergebniskausalität

- Aktuell: strenge Verhaltenskausalität
- „5. Schadenstheorie“: Ergebniskausalität, die geeignet ist einen Wettbewerbsbezug herzustellen
- EuGH: Kausalität kaum erforderlich (Bsp. „Hoffmann- La Roche“)
- Kommission: folgt der Ansicht des EuGH

Kausalität

Kann es ganz ohne Kausalität funktionieren?

- Anwendungsbereich wäre viel zu groß
- Würde man allerdings zu strenge Kausalität verlangen, bliebe kaum Anwendungsbereich für Missbrauchsverbot:
  - die meisten potentiell wettbewerbsschädlichen Verhaltensweisen stehen auch Unternehmen offen, die keine marktbeherrschende Stellung haben
  - z.B. Kopplungs-/Ausschließlichkeitsbindungen/ Rabattsysteme/ Geschäftsverweigerungen

Kausalität

Anwendungsvorrang des Unionsrechts?

- Abweichung des europäischen Kartellrechts vom Deutschen Kartellrecht
- Grundsatz = Anwendungsvorrang des Unionsrechts
- Konkretisierung durch Art. 3 VO 1/2003: Parallelanwendung beider Rechtsmaterien geboten
- Modifikation in Art. 3 Abs. 2 S.2 VO 1/2003, der es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, durch innerstaatliche Vorschriften eine strengere Missbrauchskontrolle vorzunehmen.

Kausalität

Anwendungsvorrang des Unionsrechts?

- Unionsrecht = eine Art Mindeststandard
- Hier wäre die Kollision im Rahmen der Kausalitätserfordernisse zugunsten des Unionsrechts aufzulösen.
- Die Verhaltenskausalität im Rahmen des § 19 GWB stellt höhere Anforderungen an die Tatbestandsmäßigkeit des Missbrauchsverbots.
  - Deshalb sind zwar die Anforderungen an die Kausalität strenger, die Missbrauchskontrolle hingegen ist milder ausgestaltet.

Ergebnis

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

- Ausblick 10. GWB Novelle

Ergebniskausalität

Verhaltenskausalität

Wie wichtig ist dir der Schutz deiner persönlichen Daten?

Mentimeter

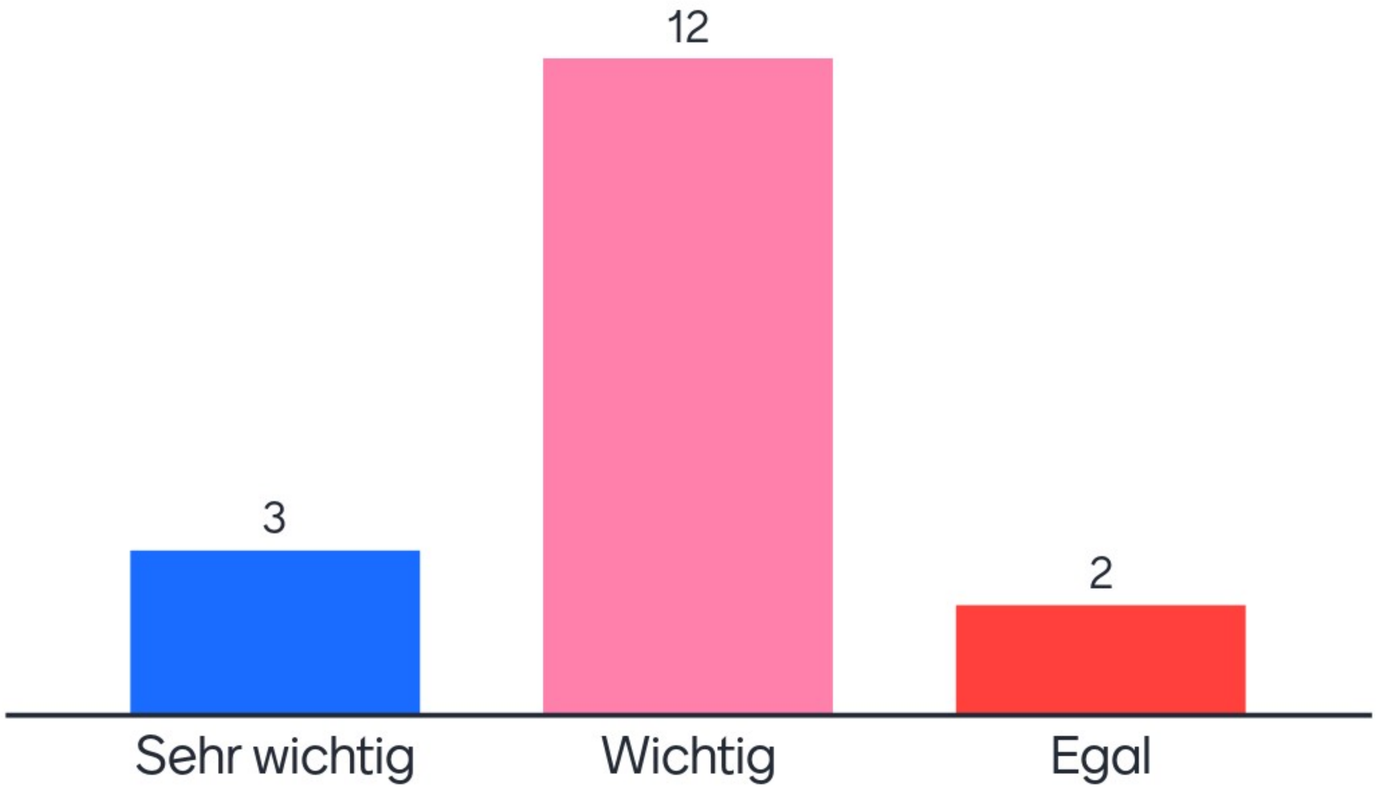

17

Glaubst du, dass eine andere kostenpflichtige Plattform es besser macht als Facebook? (weniger Daten sammelt/nutzt)

Mentimeter

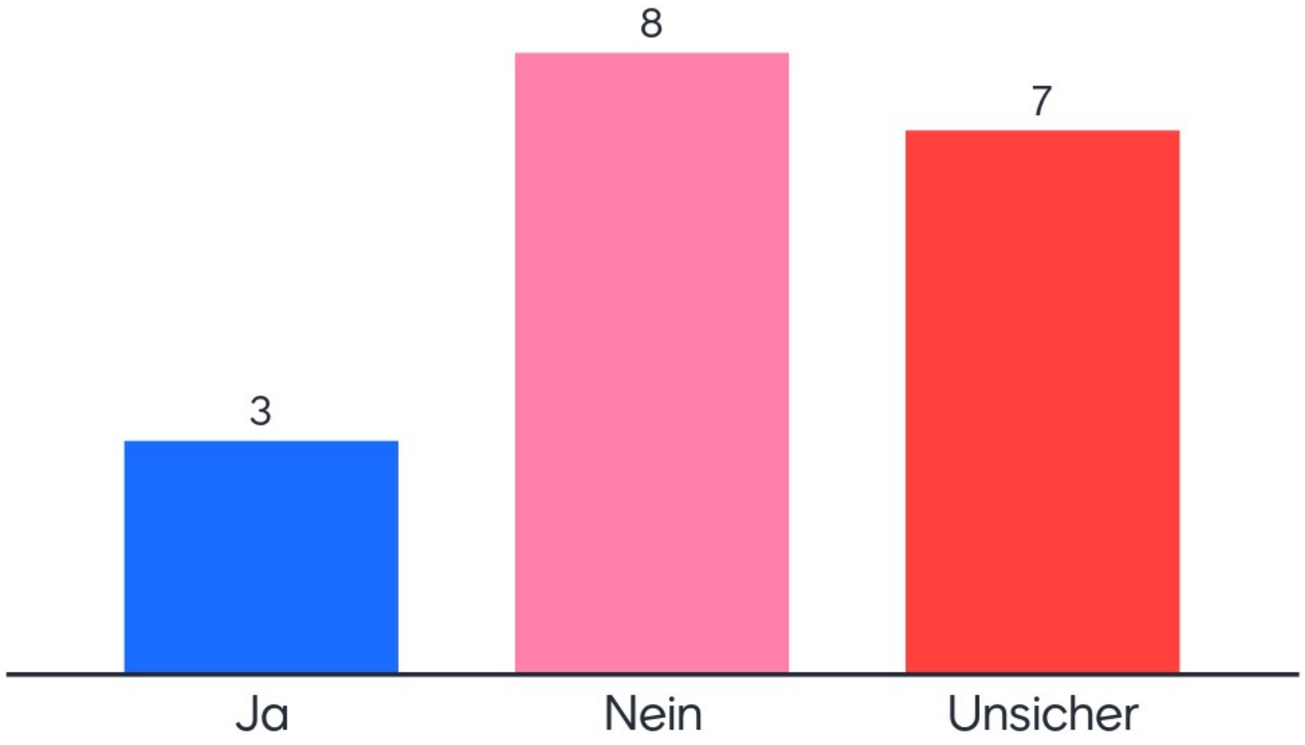

18

Heinrich Heine
Universität Düsseldorf

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Hintergrund und Besonderheit des Falles

- Zuständigkeit des BKartA für Erhalt des Wettbewerbs
- 2019: Erlass einer Verbotsverfügung gegen Facebook
  - wegen umfassender Datensammlung + Verknüpfung
- BGH verfügt: Facebook muss Datenverarbeitung einschränken
  - -> Beschluss entsteht nicht aus datenschutzrechtlichem Konflikt von Datenschutzaufsichtsbehörde, sondern aus Verbotsverfügung des BKartA
  - -> Auswirkung des Kartellrechts auf Datenschutz

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Besonderheit des Falles

- Datenschutzrechtliche Probleme müssen nicht zwingend über Datenschutzrecht gelöst werden
- Internetkonzerne haben teilweise monopolähnliche Stellungen
  - sie müssen überwacht werden
- Behörden können durch die Hintertür des Kartellrechts Unternehmen sanktionieren, wenn datenschutzrechtliche Prüfungen nicht ausreichen
- Verfolgung außerökonomischer Ziele regelmäßig abgelehnt

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Probleme

- Annahme: Es existiert ein von Facebook beherrschter Markt und die Nutzungsbedingungen sind Ausfluss von Marktmacht.
- Fraglich: Kausalität zwischen Marktmacht und Nutzungsbedingungen
- Datenschutzrechtlich angreifbares Verhalten auch von kleineren Anbietern
- Berücksichtigung außerökonomischer Erwägungen im Kartellrechtrecht nicht ausgeschlossen
- ABER: Kartellrecht darf kein Universalinstrument zur Lösung von Durchsetzungsdefiziten anderer Rechtsgebiete werden
- Nebeneinander behördlicher Durchsetzung führt zu Abgrenzungsproblemen
- Maßstab des Kartellrechts soll vor Politisierung, Willkür und Überforderung der Behörden geschützt werden

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Die vielfältige Rolle von Daten als Wettbewerbsfaktor

- Daten als Wettbewerbsparameter bergen diverse Probleme
- Sie erfüllen verschiedene Funktionen:
  - Währung des Internets, Hauptprodukt im Datenhandel, Rohstoff für Such- und Werbedienste
- Unterschied: personenbezogene und nicht personenbezogene Daten, individualisierte, pseudonymisierte und anonymisierte Daten, von Nutzern gelieferte und von Diensten generierte Daten
- Datenmenge allein nicht ausschlaggebend, sondern Qualität
- -> Schwierigkeit DEN Markt für Daten auszumachen

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Wie wettbewerbsfremd ist Datenschutzrecht?

- Soll künftig jeder Verstoß eines marktmächtigen Unternehmen einen tatbestandsmäßigen Konditionenmissbrauch begründen?
  - -> Ein Abzielen des Kartellrechts auf vollumfängliche Rechtstreue würde dessen Konturverlust bedeuten
- Datenschutzrecht ist jedoch nicht als wettbewerbsfremd anzusehen.
- Datenschutzrecht: Damals Schutz des Einzelnen im Persönlichkeitsrecht; heute aber auch ökonomische Relevanz von Daten
- Facebook Nutzer hat in Rolle des Datenwirts Verbraucher- und Lieferantenfunktion
- Marktmacht ist auch dem Datenschutz nicht fremd
- Machtgefälle zwischen Facebook Nutzer und Social Media

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Zusammenhang Datenschutzrecht – Kartellrecht?

- Erlaubnistatbestand der Einwilligung als Bindeglied von Datenschutz- und Kartellrecht
- Einwilligung kommerzialisiert die Daten des Einzelnen
- Personenbezogene Daten als Grundlage im Tauschgeschäft Daten – Dienstleistung
- Einwilligung als Ausdruck informationeller Selbstbestimmung
  - -> Allerdings nur, wenn sie freiwillig erteilt und nicht durch Marktmacht einseitig durchgesetzt wurde
- Nutzer müssen bewusst, informiert und freiwillig agieren
- Datenmarkt mangelt jedoch an Wettbewerb; Nutzer und Plattform nicht auf Augenhöhe
- Nutzer handeln eher nicht rational bei ihrer Einwilligung

Erfassen von außerwettbewerblichen Aspekten im Kartellrecht

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Abschluss

- Aspekte des Datenschutzes im Mittelpunkt einer kartellrechtlichen Diskussion
- Datenschutzbehörden begrüßen ein Nebeneinander mit Bundeskartellamt
- Pionierarbeit des Bundeskartellamts, das sich mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Online Datenschutz unter Geltung der DSGVO beschäftigt hat

Vielen Dank für eure Aufmerksamkeit!